

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

A. Problem und Ziel

Der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien und der im Zuge der Energiewende massiv steigende Strombedarf erfordern ebenso wie die Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität des Stromversorgungssystems einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromnetzes. Dem soll durch eine Anpassung der Vorschriften zur Netzausbaubedarfsplanung Rechnung getragen werden.

Die geltenden §§ 12a bis 12e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Entwurf des Bundesbedarfsplans mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Grundlage hierfür ist der Netzentwicklungsplan Strom (NEP). Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat am 1. März 2024 den NEP 2023–2037/2045 bestätigt und der Bundesregierung nach § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Die im NEP 2023–2037/2045 bestätigten zusätzlichen Leitungsmaßnahmen konnten in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr turnusgemäß im Bundesbedarfsplangesetz verankert werden. Um einen zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb gewährleisten zu können und einen Fadenriss bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren der Netzausbaumaßnahmen zu vermeiden, muss der bisherige Bundesbedarfsplan noch vor Abschluss des Prozesses zur Erstellung des NEP 2025-2037/2045 auf Basis des NEP 2023–2037/2045 aktualisiert werden. Der Entwurf enthält 39 Wechselstrommaßnahmen, die im NEP 2023–2037/2045 bestätigt wurden und für die sich im ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2025-2037/2045 erneut der Bedarf gezeigt hat, drei Gleichstrominterkonnektoren sowie die Gleichstromvorhaben DC42 und DC42plus sowie die Offshore-Anbindungsleitung NOR 6-4.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Förderung der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ bei.

B. Lösung

Um die Voraussetzungen für einen schnellen Ausbau des Übertragungsnetzes zu schaffen, werden 45 weitere Netzausbauvorhaben entsprechend der Bedarfsanalysen des NEP 2023–2037/2045 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. 13 Netzausbauvorhaben werden geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird gemäß § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem werden länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben durch Kennzeichnung identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) nach § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

C. Alternativen

Keine. In Bezug auf die Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes normiert § 12e Absatz 4 Satz 1 EnWG, dass Änderungen des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber zu erlassen sind und dadurch für die geänderten und neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 0,24 Millionen Euro.

Im Einzelplan 07 entstehen voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2030 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2036 jährlich ca. 0,24 Millionen Euro an zusätzlichen Personalausgaben für das Bundesverwaltungsgericht: 1 Richterstelle (R6), 0,2 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) und 0,3 Stellen des mittleren Dienstes (A9m). Der Mehrbedarf des Bundesverwaltungsgerichts soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Das vorliegende Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger weder zu einer Be- noch einer Entlastung.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel ergibt sich daher keine Veränderung beim jährlichen Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand um 138 720 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „Out“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 138 720 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,53 Millionen Euro. Im Sinne der „One in, one out“-Regel wird der Mehrbedarf beim jährlichen Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung, der durch die Aufnahme neuer Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz entsteht, durch den Abschluss einer Reihe von Genehmigungsverfahren kompensiert.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Landesverwaltungen um schätzungsweise ca. 2,80 Millionen Euro. Im Sinne der „One in, one out“-Regel wird die Landesverwaltung durch das Regelungsvorhaben im Saldo entlastet.

F. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden den Übertragungsnetzbetreibern schätzungsweise Kosten in Höhe von 44,652 Milliarden Euro als einmalige Investitionsausgaben über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen. Die Kosten für den Netzausbau werden sich auf die Netzentgelte auswirken. Die Entwicklung der Netzentgelte sowie der Offshore-Netzumlage hängt allerdings von vielen Faktoren ab, sodass sich das zukünftige Netzentgeltniveau nicht verlässlich abschätzen lässt. Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten und wirkt auf diese Weise entlastend auf die Netzentgelte. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig insoweit auch zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Es wird geschätzt, dass beim Bundesverwaltungsgericht durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung ab dem Haushaltsjahr 2030 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2036 ein jährlicher Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt ca. 0,24 Millionen Euro entsteht.

Darüber hinaus sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(1) „Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Vorhaben, die Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung betreffen, und ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] erstmals in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt werden, werden nicht mit „E“ gekennzeichnet und sind als Freileitung zu errichten und zu betreiben oder zu ändern. Für die in Satz 2 genannten Vorhaben kann abweichend von Satz 2 eine Kennzeichnung mit „E“ erfolgen, wenn diese zugleich mit „A2“ gekennzeichnet sind. In den Fällen des Satzes 2 finden die Absätze 2 bis 6 keine Anwendung. Abweichend von Satz 2 sind die nicht mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, soweit die Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung in derselben Trasse wie eine Leitung nach Satz 1 errichtet und betrieben oder geändert wird.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Söllingen/Schöningen – Liebenburg/Schladen-Werla – Salzgitter	A1“.
-----	--	------

b) Nummer 32 wird durch die folgende Nummer 32 ersetzt:

„32	Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach	
-----	---	--

	<p>und Matzenhof – Simbach – Simbach am Inn/Kirchdorf am Inn/Wittibreut – Burghausen/Mehring/Markt/Haiming; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Altheim – Bundesgrenze (AT) – Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting – Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach – Maßnahme Abzweig Matzenhof – Simbach – Maßnahme Simbach am Inn/Kirchdorf am Inn/Wittibreut – Burghausen/Mehring/Markt/Haiming 	<p>F</p> <p>F.“</p>
--	--	---------------------

c) Nummer 48 wird durch die folgende Nummer 48 ersetzt:

„48	<p>Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom</p> <p>mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Rheine – Rheine - Polsum 	<p>A1, B, E</p> <p>H</p> <p>G, H</p> <p>H“.</p>
-----	--	---

d) Nummer 49 wird durch die folgenden Nummern 49 und 49a ersetzt:

„49	<p>Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm; Gleichstrom</p> <p>mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Rheine – Rheine – Lippetal/Welver/Hamm 	<p>A1, B, E</p> <p>H</p>
49a	<p>Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-II – Dorsten/Marl, Gleichstrom</p> <p>mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzkorridor N-II – Zetel – Zetel – Rheine- Dorsten/Haltern am See/Marl – Dorsten/Haltern am See/Marl – Dorsten/Marl 	<p>B</p> <p>A1, E, G“.</p>

e) Nummer 56 wird durch die folgende Nummer 56 ersetzt:

„56	Höchstspannungsleitung Conneforde – Ovelgönne – Elsfleth West mit Anschluss Huntorf – Stadtbezirke West/Mitte/Nord (Bremen) – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV	“.
-----	---	----

f) Nummer 73 wird durch die folgende Nummer 73 ersetzt:

„73	<p>Höchstspannungsleitung Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Fedderwarden – Sande – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Fedderwarden – Maßnahme Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Sande – Conneforde 	“.
-----	---	----

g) Die Nummern 85 bis 88 werden durch die folgenden Nummern 85 bis 88 ersetzt:

„85	<p>Höchstspannungsleitung Güstrow – Dabel/Kobrow/Sternberg – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Gallin/Lüttow-Valluhn/Gudow/Besenthal – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Krümmel; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Güstrow – Dabel/Kobrow/Sternberg – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Gallin/Lüttow-Valluhn/Gu-dow/Besenthal – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Maßnahme Güstrow – Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Maßnahme Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Krümmel 	<p>A1, G</p> <p>A1, G</p>
86	Höchstspannungsleitung Emden – Bundesgrenze (NL); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2
87	<p>Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin; Drehstrom, Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide – Maßnahme Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Großbeeren/Blan-kenfelde-Mahlow – Landesgrenze Berlin/Brandenburg 	A1, G

	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Landesgrenze Berlin/Brandenburg – Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte – Maßnahme Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter – Maßnahme Reuter – Teufelsbruch 	<p>A1, F, G</p> <p>A1, F, G</p> <p>F“.</p>
88	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Emmerthal – Marienmünster – Würgassen – Niestetal – Bergshausen – Borken; Drehstrom Nennspannung 380 kV	

h) Nummer 93 wird durch die folgende Nummer 93 ersetzt:

„93	Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels/Braunsbedra – Pulgar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1“.
-----	--	------

i) Die Nummern 98 und 99 werden durch die folgenden Nummern 98 bis 143 ersetzt:

„98	Höchstspannungsleitung Punkt Fraulautern – Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar); Drehstrom Nennspannung 380 kV	
99	Höchstspannungsleitung Kühmoos – Waldshut-Tiengen – Bundesgrenze (CH); Drehstrom Nennspannung 380 kV	
100	Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Ohlensehlen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
101	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Grünkraut – Punkt Neuravensburg – Obermooweiler; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
102	<p>Höchstspannungsleitung Audorf Süd – Kiel – Lemkuhlen/Wahlstorf/Wittmoldt – Göhl; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Audorf Süd – Kiel – Maßnahme Kiel – Lemkuhlen/Wahlstorf/Wittmoldt – Göhl 	
103	Höchstspannungsleitung Vöhringen – Bundesgrenze (AT); Drehstrom Nennspannung 380 kV	
104	Höchstspannungsleitung Gnewitz – Franzburg/Richtenberg/Millienhagen-Oebelitz – Lüssow/Wendorf/Stralsund – Brünzow/Kemnitz – Brünzow – Lubmin; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
105	Höchstspannungsleitung Großgartach – Hüffenhardt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	

106	Höchstspannungsleitung Kupferzell – Goldshöfe; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
107	Höchstspannungsleitung Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein – Bürstadt – Rheinau – Hoheneck; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein – Bürstadt – Maßnahme Bürstadt – Rheinau – Hoheneck	
108	Höchstspannungsleitung Niederlangen – Vereinigtes Königreich (Tarchon); Gleichstrom	B
109	Höchstspannungsleitung Punkt Reicheneck – Punkt Rommelsbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
110	Höchstspannungsleitung Emden Ost – Leer (Ostfriesland)/Samtgemeinde Jümme/Samtgemeinde Hesel/Moormerland – Dörpen West; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Emden Ost – Leer (Ostfriesland)/Samtgemeinde Jümme/Samtgemeinde Hesel/Moormerland – Maßnahme Leer (Ostfriesland)/Samtgemeinde Jümme/Samtgemeinde Hesel/Moormerland – Dörpen West	
111	Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) – Bezirk West (Frankfurt am Main) – Schwanheim (Frankfurt am Main); Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) – Maßnahme Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) – Bezirk West (Frankfurt am Main) – Maßnahme Bezirk West (Frankfurt am Main) – Schwanheim (Frankfurt am Main)	F
112	Höchstspannungsleitung Schwandorf – Wenzenbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
113	Höchstspannungsleitung Schwandorf – Rettenbach/Kirchroth/Wörth an der Donau –	

	<p>Straubing/Parkstetten/Aiterhofen – Plattling/Otzing/Stephansposching – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Schwandorf – Rettenbach/Kirchroth/Wörth an der Donau – Maßnahme Rettenbach/Kirchroth/Wörth an der Donau – Straubing/Parkstetten/Aiterhofen – Plattling/Otzing/Stephansposching – Maßnahme Plattling/Otzing/Stephansposching – Pleinting 	
114	Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg – Großkrotzenburg/Hanau; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
115	Höchstspannungsleitung Wöhrden – Albersdorf/Bendorf/Bornholt/Schafstedt – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
116	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Ohlensehlen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
117	Höchstspannungsleitung Wahle – Klein Ilsede – Mehrum Nord – Algermissen – Emmerthal; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
118	Höchstspannungsleitung Karben – Großkrotzenburg; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
119	<p>Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Uffenheim/Simmershofen/Ergersheim – Raitersaich West; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme Großkrotzenburg/Hanau – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Maßnahme Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Uffenheim/Simmershofen/Ergersheim – Raitersaich West 	<p>A1</p> <p>G</p>
120	<p>Höchstspannungsleitung Eula – Weida – Limbach/Treuen/Neuensalz/Pöhl – Hof/Döhlau/Gattendorf/Regnitzlosau – Marktleuthen/Kirchenlamitz; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p>	A1

	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme Eula – Weida – Limbach/Treuen/Neuensalz/Pöhl - Maßnahme Limbach/Treuen/Neuensalz/Pöhl – Hof/Döhlau/Gattendorf/Regnitzlosau – Markt-leuthen/Kirchenlamitz 	G
121	<p>Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Ost/Bergen-Enkheim (Frankfurt am Main)/Bad Vilbel – Oberursel (Taunus)/Bad Homburg vor der Höhe – Eschborn; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Ost/Ber-gen-Enkheim (Frankfurt am Main)/Bad Vilbel - Maßnahme Bezirk Ost/Bergen-Enkheim (Frankfurt am Main)/Bad Vilbel – Oberursel (Taunus)/Bad Homburg vor der Höhe - Maßnahme Oberursel (Taunus)/Bad Homburg vor der Höhe – Eschborn 	
122	<p>Höchstspannungsleitung Neufinsing – Marienberg; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p>	
123	<p>Höchstspannungsleitung Stadtteil Vosslapper Groden (Wilhelmshaven) – Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Stadtteile Rüstersieler Groden/Heppenser Groden (Wilhelmshaven); Drehstrom Nennspannung 380 kV</p> <p>mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme Stadtteil Vosslapper Groden (Wilhelmshaven) – Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) - Maßnahme Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Stadtteile Rüstersieler Groden/Heppenser Groden (Wilhelmshaven) 	
124	<p>Höchstspannungsleitung Georgensgmünd/Röttenbach/Spalt – Dittenheim/Theilenhofen/Alesheim/Meinheim – Nördlingen/Reimlingen/Möttingen/Deinigen/Ederheim/Hohenaltheim/Alerheim/Wechingen/Wallerstein/Mönchsdeggingen/Riesbürg – Heidenheim/Aalen/Dischingen/Neresheim/Herbrechtingen/Giengen an der Brenz/Nattheim/Oberkochen/Königsbronn/Zöschingen/Syrgenstein; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p>	A1
125	<p>Höchstspannungsleitung Emden Ost – Emden; Drehstrom Nennspannung 380 kV</p>	

135	Höchstspannungsleitung Grabowhöfe – Kyritz/Wusterhausen – Dosse – JerichowZerbst (Anhalt) – Marke; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
136	Höchstspannungsleitung Brünzow/Kemnitz – Königreich Dänemark (Bornholm Energy Island); Gleichstrom	B
137	Höchstspannungsleitung Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Höpfingen – Hüffenhardt – Großgartach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Höpfingen – Maßnahme Höpfingen – Hüffenhardt – Großgartach	A1
138	Höchstspannungsleitung Rheinau – Neurott – Hüffenhardt; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Rheinau – Neurott – Maßnahme Neurott – Hüffenhardt	
139	Höchstspannungsleitung Jettingen – Bundesgrenze (CH); Gleichstrom	A2, B, E.
140	Höchstspannungsleitung Altdorf bei Nürnberg/Winkelhaid – Amberg/Ursensollen/Kümmersbruck/Freudenberg – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
141	Höchstspannungsleitung Vieselbach – Altenfeld – Schalkau/Frankenblick – Landesgrenze Thüringen/Bayern (Mast 77) – Müñnerstadt/Maßbach – Oerlenbach/Poppenhausen – Grafenrheinfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Vieselbach – Altenfeld – Schalkau/Frankenblick – Landesgrenze Thüringen/ Bayern (Mast 77) – Maßnahme Landesgrenze Thüringen/Bayern (Mast 77) – Müñnerstadt/Maßbach – Oerlenbach/Poppenhausen – Grafenrheinfeld	A1
142	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Jettingen; Gleichstrom	A1, B

143	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Tiefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld; Gleichstrom	A1, B“.
-----	---	---------

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Struktur der Stromerzeugung ändert sich durch den Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohleverstromung erheblich. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und der steigende Strombedarf erfordern ebenso wie die Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität des Stromversorgungssystems einen schnellen Ausbau und sicheren Betrieb des deutschen Stromübertragungsnetzes. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Daraus resultiert ein zusätzlicher Netzausbaubedarf in der Höchstspannungsebene.

Die §§ 12a bis 12e EnWG enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Grundlage hierfür ist der Netzentwicklungsplan Strom. Die Bundesnetzagentur hat am 1. März 2024 den NEP 2023–2037/2045 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Die im NEP 2023–2037/2045 bestätigten zusätzlichen Leitungsmaßnahmen sind für den verstärkten und beschleunigten Klimaschutz unabdingbar. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden. Die im NEP 2023–2037/2045 bestätigten zusätzlichen Leitungsmaßnahmen konnten in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr turnusgemäß im Bundesbedarfsplangesetz verankert werden. Um einen zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb gewährleisten zu können und einen Fadenriss bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden, muss der Bundesbedarfsplan noch vor Abschluss des Prozesses zur Erstellung des NEP 2025-2037/2045 auf Basis des NEP 2023–2037/2045 aktualisiert werden. Der Entwurf enthält 39 Wechselstrommaßnahmen, die im NEP 2023–2037/2045 bestätigt wurden und für die sich im ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2025-2037/2045 erneut der Bedarf gezeigt hat, drei Gleichstrominterkonnektoren sowie die Gleichstromleitungen DC42 und DC42plus und die Offshore Anbindungsleitung NOR 6-4.

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Förderung der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Es werden 45 zusätzliche Netzausbauvorhaben aufgenommen. Es werden 13 Netzausbauvorhaben geändert. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Anfangs-, Zwischen- und Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt.

Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird gemäß § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die

Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift weiterhin eine Rechtswegverkürzung, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans ist.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 bis 17 NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 bis 28 NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

III. Exekutiver Fußabdruck

In den Gesetzentwurf sind die Planungen der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber insoweit eingeflossen, als sie Gegenstand des NEP 2023–2037/2045 sind. Der NEP wurde von der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Absatz 4 EnWG am 1. März 2024 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt.

IV. Alternativen

Keine. In Bezug auf die Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes ist in § 12e Absatz 4 Satz 1 EnWG normiert, dass Änderungen des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber zu erlassen sind und dadurch für die geänderten und neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf festgestellt werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die gesetzlichen Änderungen dienen der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Ein einheitliches, verbindliches Konzept der zu realisierenden Maßnahmen, wie sie das Bundesbedarfsplangesetz enthält, dient daher der Wahrung der Wirtschaftseinheit. Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG. Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die PflZV ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Planfeststellung nach den §§ 18 bis 28 NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS wie im Folgenden dargestellt und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die der sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Strom dienen. Dieser Entwurf steht im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern. Die Änderungen sind notwendig, um die zuverlässige Versorgung mit Strom auch bei steigendem Anteil Erneuerbarer Energien sicherzustellen und tragen daher unmittelbar zur Umsetzung von SDG 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“) und mittelbar auch zur Umsetzung von SDG 13 („Umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“) bei.

Indem die Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung aktualisiert werden, wird ebenfalls ein großer Beitrag zur Erreichung des SDG 7 sowie zur Umsetzung von SDG 13 geleistet, indem eine bundesweite Stromverteilung ermöglicht wird und durch den Ausbau des Stromübertragungsnetzes insbesondere erneuerbare Energien in das Energiesystem integriert werden. Die in das Bundesbedarfsplangesetz aufzunehmenden Vorhaben wurden im NEP 2023–2037/2045 überprüft und von der Bundesnetzagentur als energiewirtschaftlich notwendig bestätigt. In diesem Netzentwicklungsplan wurden erstmals konsistente Szenarien bis zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045 betrachtet. Die Vorhaben sind Teil eines für die Erreichung der Klimaziele erforderlichen Netzausbaus und tragen somit zu deren Verwirklichung bei.

Zielkonflikte mit dem Schutz der Landökosysteme (SDG 15 „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“) werden über die strategische Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Sie können so bei der Entscheidung über die Vorhaben berücksichtigt werden.

Der Gesetzesentwurf trägt auch wesentlich zur Umsetzung von SDG 9 bei.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen konnten nicht festgestellt werden.

Der Entwurf folgt somit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 0,24 Millionen Euro.

Im Einzelplan 07 entstehen voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2030 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2036 jährlich ca. 0,24 Millionen Euro an zusätzlichen Personalausgaben für das Bundesverwaltungsgericht (1 Richterstelle (R6), 0,2 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) und 0,3 Stellen des mittleren Dienstes (A9m)). Der Mehrbedarf des Bundesverwaltungsgerichts soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Es wird geschätzt, dass die 45 neuen Vorhaben beim Bundesverwaltungsgericht zu geschätzt 82 zusätzlichen gerichtlichen Verfahren führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im dritten Quartal 2026 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen frühestens ab 2030 eingeleitet und spätestens 2036 abgeschlossen werden. Es wird geschätzt, dass sich die 82 zusätzlichen gerichtlichen Verfahren gleichmäßig über diesen Zeitraum verteilen und somit jährlich 11,7 gerichtliche Verfahren anfallen. Es wird geschätzt, dass beim Bundesverwaltungsgericht durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung ab dem Haushaltsjahr 2030 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2036 ein jährlicher Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 240 898 Euro entsteht. Dieser umfasst 1 Richterstelle (R6) in Höhe von gesamt 199 668 Euro, 0,2 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 19 156 Euro und 0,3 Stellen des mittleren Dienstes (A9m) in Höhe von gesamt 22 074 Euro. Die zusätzlichen Haushaltsausgaben beim Bundesverwaltungsgericht entstehen voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2030 bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2036.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes ersichtlich.

b) Länder und Kommunen

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands. Auch im Sinne der „One in, one out“-Regel ergibt sich daher keine Veränderung beim jährlichen Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand um 138 720 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren.

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes werden weitere länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben benannt, auf die die Regelungen des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Trassenkorridore nach §§ 4 ff. NABEG und die Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG für diese Vorhaben obliegt damit nach § 31 NABEG in Verbindung mit § 1 PflZV der Bundesnetzagentur. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren nicht parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 12 neue Netzausbauvorhaben übertragen. Es wird angenommen, dass pro Vorhaben ein sonst für die Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in Länderzuständigkeit entstehender Koordinierungsaufwand von jährlich 200 Stunden über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich 138 720 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz im Saldo zu einem „Out“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 138 720 Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Bund

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung im Saldo kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Im Sinne der „One in, one out“-Regel wird der Mehrbedarf beim jährlichen Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung, der durch die Aufnahme neuer Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz entsteht, durch den Abschluss einer Reihe von Genehmigungsverfahren kompensiert.

a) Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für 13 weitere Leitungsvorhaben übertragen. Der Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur bestimmt sich maßgeblich regelhaft nach den durchzuführenden Genehmigungsverfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung genau sichtbar werden, kann der Aufwand hier nur gebündelt kalkuliert werden. In Summe fallen mit diesem Gesetz 2 925 neue Leitungskilometer in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verfahrenserleichterungen, wie beispielsweise des regelhaften Wegfalls der Bundesfachplanung, sowie Anrechnung sämtlicher Synergieeffekte und freiwerdenden Personalkapazitäten durch Abschluss anderer Leitungsvorhaben, geht die Bundesnetzagentur von einem zusätzlichen Personalaufwand in Höhe von 842 Stunden pro 50 Leitungskilometern (neu) aus. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von jährlich rund 49 257 Arbeitsstunden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem höheren Dienst bei 63 Prozent, aus dem gehobenen Dienst bei 27 Prozent und aus dem mittleren Dienst bei 10 Prozent liegt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen

Stundensatzes der Verwaltung gemäß des Leitfadens DESTATIS 2025 ergibt sich ein Erfüllungsaufwand insgesamt für alle neu hinzugekommenen Vorhaben in Höhe von ca. 2 785 000 Euro jährlich.

Es wird hier eine jährliche Betrachtung zugrunde gelegt, da die Stellen dauerhaft geschaffen werden und davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der kontinuierlichen Bedarfsplanung nach den §§ 12a bis 12e EnWG weitere Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zukommen werden.

b) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist für das Netzausbau-Controlling für insgesamt 45 weitere Leitungsvorhaben zuständig. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung genau sichtbar werden, kann der Aufwand hier nur gebündelt kalkuliert werden. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Stundensatzes der Verwaltung gemäß des Leitfadens DESTATIS 2025 ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von jährlich 3 200 Stunden im höheren Dienst zu einem Stundensatz von 67,60 EUR. Dadurch ergeben sich insgesamt für alle neu hinzugekommenen Vorhaben jährlich Personalkosten in Höhe von 216 320 Euro.

c) Der Mehrbedarf bei der Bundesnetzagentur und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird jedoch vollständig dadurch ausgeglichen, dass infolge des Abschlusses mehrerer Genehmigungsverfahren Ressourcen freiwerden. Es handelt sich dabei um eine einmalige Konstellation, da dem Abschluss mehrerer umfangreicher Genehmigungsverfahren die Aufnahme einer vergleichsweise begrenzten Zahl neuer Vorhaben in den Bundesbedarfsplan gegenübersteht.

bb) Länder und Kommunen

Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Landesverwaltungen um schätzungsweise ca. 2,80 Millionen Euro.

Durch die Begründung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur werden die Landesverwaltungen in entsprechender Höhe (44 761 Arbeitsstunden pro Jahr, s.o. Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur) entlastet.

Außerdem ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche zeitliche Entlastung auf Seiten der Länder entsteht, da durch die Kompetenzbündelung bei der Bundesnetzagentur Aufwand für die sonst erforderliche Länderkoordination vermieden wird. Es wird angenommen, dass pro Vorhaben ein sonst für die Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren in Länderzuständigkeit entstehender Koordinierungsaufwand bei den betroffenen Bundesländern von jeweils jährlich insgesamt 200 Stunden pro Bundesland eingespart wird. Damit werden zusätzlich jährlich 3 200 Stunden eingespart.

Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem höheren Dienst bei 63 Prozent, aus dem gehobenen Dienst bei 27 Prozent und aus dem mittleren Dienst bei 10 Prozent liegt.

Unter Zugrundelegung der jeweiligen Stundensätze der Landesverwaltung ergibt sich damit in Summe eine Entlastung in Höhe von 2 799 575 Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel wird die Landesverwaltung durch das Regelungsvorhaben im Saldo entlastet.

5. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden den Übertragungsnetzbetreibern schätzungsweise Kosten in Höhe von 44,652 Milliarden Euro als einmalige Investitionsausgaben über einen mehrjährigen

Zeitraum entstehen. Die Summe wurde anhand der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Standardkostenparameter ermittelt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, da sie unter anderem von der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehenden baulichen beziehungsweise räumlichen Ausführung der einzelnen Vorhaben abhängen. Die Kosten für den Netzausbau werden sich auf die Netzentgelte auswirken. Die Entwicklung der Netzentgelte hängt allerdings von vielen Faktoren ab, sodass sich das zukünftige Netzentgeltniveau nicht verlässlich abschätzen lässt.

Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten und wirkt auf diese Weise entlastend auf die Netzentgelte. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig insoweit auch zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Es wird geschätzt, dass beim Bundesverwaltungsgericht durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung ab dem Haushaltsjahr 2030 bis zum Haushaltsjahr 2036 ein jährlicher Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe insgesamt 240 898 Euro entsteht. Dieser umfasst 1 Richterstelle (R6) in Höhe von gesamt 199 668 Euro, 0,2 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 19 156 Euro und 0,3 Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von gesamt 22 074 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im zweiten Quartal 2026 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht frühestens ab dem Jahr 2030 eingeleitet und spätestens 2036 abgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren von einer weiterhin sicheren Stromversorgung durch die Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus.

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Der Gleichwertigkeits-Check wurde durchgeführt. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen haben im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, da sie für alle Regionen gleichermaßen gelten und wirken. Die Regelungen zur Beschleunigung des Stromübertragungsnetzausbaus allerdings tragen vor dem Hintergrund des durch die Energiewende veränderten Transportbedarfs durch das Stromübertragungsnetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch eine sichere und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie in ganz Deutschland bei. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

VIII. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden auch die mit diesem Gesetz neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen oder geänderten Vorhaben betrachtet.

Eine Evaluierung erfolgt durch die turnusmäßigen Aktualisierungen des Bundesbedarfsplans nach Vorlage des nächsten NEP.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

In den Bundesbedarfsplan werden diejenigen Wechselstrom- und Gleichstromvorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des NEP Strom 2023–2037/2045 festgestellt hat und deren Notwendigkeit sich im ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2025-2037/2045 bestätigt hat. Maßnahmen, die einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck haben, werden in Vorhaben zusammengefasst. Die Umweltberichte der Bundesnetzagentur auf Basis der Netzentwicklungsplänen werden bei den Änderungen des Bundesbedarfsplans soweit möglich berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben wurden nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt. Geprüft wurden neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, vor allem auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen. Teilweise wurden Suchräume konkretisiert.

Der Bundesbedarfsplan enthält keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors beziehungsweise einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 bzw. des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 regelt, dass für Gleichstromleitungen, die beginnend vom [Datum des Inkrafttretens] dieses Gesetzes erstmalig in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen werden, der Erdkabelvorrang aufgehoben wird und die Leitung als Freileitung zu errichten, zu betreiben und zu ändern ist. Grundsätzlich besteht für die Vorhabenträger und die Bundesnetzagentur im Hinblick auf diese Vorhaben damit kein Entscheidungsspielraum mehr für die Frage, ob die Leitung als Erdkabel oder als Freileitung errichtet werden kann.

Ziel der Anpassung ist die Verbesserung der Kosteneffizienz im gesamten Energiesystem. Die Umsetzung als Freileitung bietet gegenüber der Ausführung als Erdkabel ein deutliches Einsparpotenzial. Die Reduktion der Kosten des Netzausbaus wirkt sich direkt auf die Netzentgelte aus und stärkt damit die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

Satz 3 bestimmt, dass der Freileitungsvorrang für neue Gleichstromleitungen nicht gilt, sofern das Vorhaben mit einer Leitung, die als Erdkabel realisiert wird, in derselben Trasse gebündelt wird.

Satz 4 enthält eine Klarstellung, dass die Ausnahmen der Absätze 2 bis 4 zur Errichtung, Änderung oder dem Betrieb einer Leitung gemäß Satz 1 als Freileitung keine Anwendung finden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Vorhaben 10: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle

Das Vorhaben ist bereits im Rahmen der Prüfung des NEP 2019-2030 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung hat sich zudem die Einbindung der Netzverknüpfungspunkte Söllingen/Schöningen sowie Liebenburg/Schladen-Werla als erforderlich herausgestellt. Die Umspannwerke im Suchraum Söllingen/Schöningen sowie Liebenburg/Schladen-Werla sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe b

Vorhaben 32: Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach – Simbach am Inn/Kirchdorf am Inn/Wittibreit – Burghausen/Mehring/Markt/Haiming

Im Rahmen des NEP 2023–2037/2045 wurde eine weitere Maßnahme für notwendig erachtet, um die Versorgungssicherheit innerhalb der Region zu erhöhen. Neben den bereits bestehenden Einzelmaßnahmen des Vorhabens 32 ist hiernach auch die Höchstspannungsleitung von Simbach am Inn/Kirchdorf am Inn/Wittibreit nach Burghausen/Mehring/Markt/Haiming für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Durch die Höchstspannungsleitungen wird ein gemeinsamer energiewirtschaftlicher Zweck verfolgt. Daher erfolgt die Zusammenfassung dieser Maßnahmen in einem Vorhaben.

Die Umspannwerke sowohl im Suchraum Simbach am Inn/Kirchdorf am Inn/Wittibreit als auch in Burghausen/Mehring/Markt/Haiming sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe c

Vorhaben 48: Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2021–2035 als Teil des sogenannten Korridor B für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass die H-Kennzeichnung nicht mehr für das komplette Vorhaben notwendig ist.

Für die Bestandteile

- Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth)
- B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen)

bleibt die H-Kennzeichnung bestehen.

Der dritte Bestandteil von L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) nach Polsum wird in zwei Bestandteile unterteilt:

- L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Rheine
- Rheine – Polsum.

Hierbei wird zusätzlich der verbindliche Punkt Rheine festgelegt.

Von Rheine soll bis Dorsten/Haltern am See/Marl nach Möglichkeit eine Bündelung mit dem neu aufgenommen Vorhaben 49a des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgen. Dementsprechend wird für den Bestandteil von Rheine nach Polsum die H-Kennzeichnung gestrichen.

Zu Buchstabe d

Vorhaben 49: Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm:

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2021-2035 als Teil des sogenannten Korridor B für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass die H-Kennzeichnung nicht mehr für das komplette Vorhaben notwendig ist.

Das Vorhaben wird daher in zwei Bestandteile aufgeteilt:

- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Rheine
- Rheine – Lippetal/Welver/Hamm

Hierbei wird zusätzlich der verbindliche Punkt Rheine festgelegt.

Vorhaben 49a soll nach Möglichkeit in diesem Bereich ab dem Aufsprungpunkt Zetel bis Rheine mit Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes gebündelt werden. Dementsprechend wird für den Bestandteil von Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Rheine die H-Kennzeichnung gestrichen.

Vorhaben 49a: Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-II – Dorsten/Marl

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-6-4. Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore Windparks in der Nordsee im Gebiet N-6 (Zone 3) an den Netzverknüpfungspunkt Dorsten/Marl.

Das Gesetz legt den Grenzkorridor N II und den Netzverknüpfungspunkt Dorsten/Marl verbindlich fest.

Bei dem Netzverknüpfungspunkt in den Gemeinden Dorsten oder Marl handelt es sich um ein neu zu errichtendes Umspannwerk. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zusätzlich werden die verbindlichen Punkte Zetel sowie Dorsten/Haltern am See/Marl festgelegt.

Das Vorhaben umfasst die Bestandteile

- Grenzkorridor N-II – Zetel
- Zetel - Dorsten/Haltern am See/Marl
- Dorsten/Haltern am See/Marl – Dorsten/Marl

Die Bestandteile haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar. Vorhaben 49a ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Der Bestandteil von Zetel nach Dorsten/Haltern am See/Marl soll zusätzlich mit A1 und nunmehr mit G gekennzeichnet werden. Bei diesem Teil des Vorhabens soll nach Möglichkeit bis Rheine eine Bündelung mit dem Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgen. Ab Rheine bis Dorsten/Haltern am See/Marl soll nach Möglichkeit eine Bündelung mit dem Vorhaben 48 des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgen. Sowohl für Vorhaben 48 als auch Vorhaben 49 ist bereits die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gegeben. Für Vorhaben 49a wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A1-Kennzeichnung für die Länge der jeweiligen Parallelführung zu den Vorhaben 48 und 49 begründet. Für die Vorhaben 48 und 49 ist die Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur größtenteils bereits abgeschlossen. Daher wird aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit über die G-Kennzeichnung bei Vorhaben 49a für die Länge der Parallelführung zu den Vorhaben 48 und 49 nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine zusätzliche Bundesfachplanung verzichtet.

Für den Bestandteil von Zetel nach Dorsten/Haltern am See/Marl gilt zudem der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Buchstabe e

Vorhaben 56: Höchstspannungsleitung Conneforde – Ovelgönne – Elsfleth West mit Anschluss Huntorf – Stadtbezirke West/Mitte/Nord (Bremen) – Samtgemeinde Sottrum

Das Vorhaben ist bereits im Rahmen der Prüfung des NEP 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung und in Folge der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 hat sich - abweichend von der vorherigen Planung - herausgestellt, dass der Netzverknüpfungspunkt Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede nun Ovelgönne und der Netzverknüpfungspunkt Bezirk Bremen-West/Lilienthal/Ritterhude nun Stadtbezirke West/Mitte/Nord (Bremen) heißen soll.

Zu Buchstabe f

Vorhaben 73: Höchstspannungsleitung Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Fedderwarden – Sande – Conneforde

Das Vorhaben ist bereits im Rahmen der Prüfung des NEP 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung und in Folge der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 hat sich zudem die Einbindung des Netzverknüpfungspunkts Sande als erforderlich erwiesen. Das Umspannwerk im Suchraum Sande ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem

geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe g

Vorhaben 85: Höchstspannungsleitung Güstrow – Dabel/Kobrow/Sternberg – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Gallin/Lüttow-Valluhn/Gudow/Besenthal – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Krümmel

Im Rahmen des NEP 2023–2037/2045 wurde eine weitere Maßnahme für notwendig erachtet, um die Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg zu erhöhen.

Die bereits bestehende Maßnahme von Güstrow nach Krümmel wird in zwei Einzelmaßnahmen aufgeteilt. Die erste Einzelmaßnahme verläuft von Güstrow nach Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, die andere Einzelmaßnahme verläuft von Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land nach Krümmel.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung hat sich bei der ersten Einzelmaßnahme zudem die Einbindung der Netzverknüpfungspunkte Dabel/Kobrow/Sternberg sowie Gallin/Lüttow-Valluhn/Gudow/Besenthal als erforderlich herausgestellt.

Neben der bereits bestehenden Einzelmaßnahme des Vorhabens 85 ist hiernach auch die Höchstspannungsleitung Güstrow über Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin nach Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Durch die Höchstspannungsleitungen wird ein gemeinsamer energiewirtschaftlicher Zweck verfolgt. Daher erfolgt die Zusammenfassung dieser Maßnahmen in einem Vorhaben.

Die Umspannwerke in Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin sowie in Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land sind neu zu errichten. Dies gilt gleichermaßen auch für die Umspannwerke in Dabel/Kobrow/Sternberg sowie Gallin/Lüttow-Valluhn/Gudow/Besenthal. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 86: Höchstspannungsleitung Emden – Bundesgrenze (NL)

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland und den Niederlanden. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2021-2035 mit den Netzverknüpfungspunkten Emden Ost und der Bundesgrenze zu den Niederlanden für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung und in Folge des im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befundenen Vorhabens 125 hat sich - abweichend von der vorherigen Planung - herausgestellt, dass der Netzverknüpfungspunkt Emden Ost nunmehr Emden heißen soll. Das Umspannwerk in Emden ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im

Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 86 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 87: Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin

Das Vorhaben dient der Versorgungssicherheit Berlins. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung und in Folge der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 hat sich - abweichend von der vorherigen Planung - herausgestellt, dass der zweite Bestandteil des Vorhabens von Thyrow über Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow nach Schönefeld in zwei einzelne Bestandteile aufzuteilen ist. Hintergrund ist, dass für den Bestandteil von Thyrow über Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow nach Schönefeld mit dem Abzweig Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow bis zur Landesgrenze Berlin/Brandenburg keine F-Kennzeichnung notwendig ist. Dieser Abschnitt liegt außerhalb des zu realisierenden Berliner Kabeltunnels und ist daher bis zur Landesgrenze als Freileitung zu realisieren. Als Folge müssen auch die einzelnen Netzverknüpfungspunkte entsprechend angepasst werden.

Vorhaben 88: Höchstspannungsleitung Landesbergen – Emmerthal – Marienmünster – Würgassen – Niestetal – Bergshausen – Borken

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität in Niedersachsen und Hessen, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung hat sich - abweichend von der vorherigen Planung - herausgestellt, dass der Netzverknüpfungspunkt Grohnde nunmehr Emmerthal, der Netzverknüpfungspunkt Vörden nunmehr Marienmünster und der Netzverknüpfungspunkt Sandershausen Ost nunmehr Niestetal lautet. In Emmerthal, Marienmünster und Niestetal sind jeweils neue Umspannwerke als Ersatz zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Das Vorhaben ist nicht mehr als länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe h

Vorhaben 93: Höchstspannungsleitung Lauchstädt – Leuna/Merseburg/Weißenfels/Braunsbedra – Pulgar

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2021-2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung hat sich - abweichend von der vorherigen Planung - herausgestellt, dass der Suchraum für den Netzverknüpfungspunkt Leuna/Merseburg/Weißenfels um Braunsbedra ergänzt werden soll. Das Umspannwerk in

Leuna/Merseburg/Weißenfels/Braunsbedra ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe i

Vorhaben 98: Höchstspannungsleitung Punkt Fraulautern – Saarwellingen/Saarlouis/Dillingen (Saar)

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich die Einbindung des Netzverknüpfungspunkts Diefflen als nicht erforderlich erwiesen, sodass dieser gestrichen wird.

Vorhaben 99: Höchstspannungsleitung Kühmoos – Waldshut-Tiengen – Bundesgrenze (CH)

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2021–2035 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Der bereits im Rahmen dieser Prüfung enthaltene Anfangspunkt Kühmoos soll entsprechend des Startnetzes im NEP 2023–20237/2045 zur Klarstellung aufgenommen werden.

Vorhaben 100: Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Ohlensehlen

Das Vorhaben 100 erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Niedersachsens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Ohlensehlen für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 101: Höchstspannungsleitung Herberlingen – Grünkraut – Punkt Neuravensburg – Obermooweiler

Das Vorhaben 101 erhöht die Übertragungskapazität im südlichen Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Herberlingen, Grünkraut, Punkt Neuravensburg und Obermooweiler für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 102: Höchstspannungsleitung Audorf Süd – Kiel – Lemkuhlen/Wahlstorf/Wittmoldt – Göhl

Das Vorhaben 102 erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Schleswig-Holsteins. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in der Stadt Kiel, den Gemeinden Lemkuhlen/Wahlstorf/Wittmoldt sowie der Gemeinde Göhl sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 103: Vöhringen – Bundesgrenze (AT)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Süddeutschland und Österreich. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit Netzverknüpfungspunkten Vöhringen und der Bundesgrenze zu Österreich für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 104: Höchstspannungsleitung Gnewitz – Franzburg/Richtenberg/Millienhagen-Oebelitz – Lüssow/Wendorf/Stralsund – Brünzow/Kemnitz – Brünzow – Lubmin

Das Vorhaben 104 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in der Gemeinde Gnewitz sowie in den Gemeinden Franzburg/Richtenberg/Millienhagen-Oebelitz, Lüssow/Wendorf/Stralsund, Brünzow/Kemnitz und Brünzow sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 105: Höchstspannungsleitung Großgartach – Hüffenhardt

Das Vorhaben 105 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Norden von Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Großgartach und Hüffenhardt für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen erfolgen.

Vorhaben 106: Höchstspannungsleitung Kupferzell – Goldshöfe

Das Vorhaben 106 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Osten von Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Kupferzell und Goldshöfe für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen in Form von Netzverstärkungen erfolgen.

Vorhaben 107: Höchstspannungsleitung Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein – Bürstadt – Rheinau – Hoheneck

Das Vorhaben 107 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Hessen und Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss

einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 108: Höchstspannungsleitung Niederlangen – Vereinigtes Königreich (Tarchon)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Großbritannien. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 108 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Vorhaben 109: Höchstspannungsleitung Punkt Reicheneck – Punkt Rommelsbach

Das Vorhaben 109 dient der besseren Anbindung des Mittleren Neckarraums und erhöht die Übertragungskapazität im südlichen Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Punkt Reicheneck und Punkt Rommelsbach für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 110: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Leer (Ostfriesland)/Samtgemeinde Jümme/Samtgemeinde Hesel/Moormerland – Dörpen West

Das Vorhaben 110 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Niedersachsens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Leer (Ostfriesland)/Samtgemeinde Jümme/Samtgemeinde Hesel/Moormerland ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 111: Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) – Bezirk West (Frankfurt am Main)

Das Vorhaben 111 erhöht die Versorgungssicherheit im Raum Frankfurt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Großkrotzenburg/Hanau sowie im Bezirk Bornheim/Ostend (Frankfurt am Main) und im Bezirk West (Frankfurt am Main) sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 111 ist als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach § 4 Bundesbedarfsplangesetz auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann. Das Vorhaben besteht aus drei kurzen Einzelmaßnahmen in einem dicht besiedelten städtischen Gebiet. Soweit alle Teilabschnitte die Voraussetzungen nach § 4

Bundesbedarfsplangesetz erfüllen, ist auch eine vollständige Umsetzung aller Maßnahmen als Erdkabel, einschließlich eines Kabeltunnels gemäß § 4 Absatz 3 Bundesbedarfsplangesetz zulässig. Hierüber wird in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Vorhaben 112: Höchstspannungsleitung Schwandorf – Wenzelbach

Das Vorhaben 112 dient der Sicherung der Versorgung von Regensburg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in der Gemeinde Wenzelbach ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 113: Höchstspannungsleitung Schwandorf – Rettenbach/Kirchroth/Wörth an der Donau – Straubing/Parkstetten/Aiterhofen – Plattling/Otzing/Stephansposching – Pleinting

Das Vorhaben 113 dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit innerhalb Bayerns. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Rettenbach/Kirchroth/Wörth an der Donau, Straubing/Parkstetten/Aiterhofen und Plattling/Otzing/Stephansposching sind jeweils neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 114: Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg – Großkrotzenburg/Hanau

Das Vorhaben 114 dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit im Raum Frankfurt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Großkrotzenburg und Großkrotzenburg/Hanau für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Großkrotzenburg/Hanau ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 115: Höchstspannungsleitung Wöhrden – Albersdorf/Bendorf/Bornholt/Schafstedt – Pöschendorf/Hadefeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Das Vorhaben 115 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Schleswig-Holsteins. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Wöhrden, Albersdorf/Bendorf/Bornholt/Schafstedt und Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 116: Höchstspannungsleitung Landesbergen – Ohlensehlen

Das Vorhaben 116 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Niedersachsens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Landesbergen und Ohlensehlen für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 117: Höchstspannungsleitung Wahle – Klein Ilsede – Mehrum Nord – Algermissen – Emmerthal

Das Vorhaben 117 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Niedersachsens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in Emmerthal ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 118: Höchstspannungsleitung Karben – Großkrotzenburg

Das Vorhaben 118 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb von Hessen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Karben und Großkrotzenburg für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 119: Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Uffenheim/Simmershofen/Ergersheim – Raitersaich West

Das Vorhaben 119 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Hessen und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Großkrotzenburg/Hanau sowie in den Gemeinden Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld sowie in den Gemeinden Uffenheim/Simmershofen/Ergersheim sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 119 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 120: Höchstspannungsleitung Eula – Weida – Limbach/Treuen/Neuensalz/Pöhl – Hof/Döhlau/Gattendorf/Regnitzlosau – Marktleuthen/Kirchenlamitz

Das Vorhaben 120 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Limbach/Treuen/Neuensalz/Pöhl und Hof/Döhlau/Gattendorf/Regnitzlosau sowie Marktleuthen/Kirchenlamitz sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 120 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet und in Bezug auf die Einzelmaßnahme Eula – Weida – Limbach/Treuen/Neuensalz/Pöhl als Vorhaben, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 121: Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg/Hanau – Bezirk Ost/Bergen-Enkheim (Frankfurt am Main)/Bad Vilbel – Oberursel (Taunus)/Bad Homburg vor der Höhe – Eschborn

Das Vorhaben 121 erhöht die Versorgungssicherheit im Raum Frankfurt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Großkrotzenburg/Hanau, Bezirk Ost/Bergen-Enkheim (Frankfurt am Main)/Bad Vilbel und Oberursel (Taunus)/Bad Homburg vor der Höhe sowie Eschborn sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 122: Höchstspannungsleitung Neufinsing – Marienberg

Das Vorhaben 122 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns und sichert die Versorgung Münchens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Neufinsing und Marienberg für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 123: Höchstspannungsleitung Stadtteil Vosslipper Groden (Wilhelmshaven) – Stadtteil Sengwarden (Wilhelmshaven) – Stadtteile Rüstersieler Groden/Heppenser Groden (Wilhelmshaven)

Das Vorhaben 123 dient der Sicherung der Versorgung im Raum Wilhelmshaven. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Stadtteil Sengwarden von Wilhelmshaven ist ein Umspannwerk neu zu errichten. Im Stadtteil Vosslipper Groden ist ein Umspannwerk als Ersatz für den Standort Inhausen sowie in den Stadtteilen Rüstersieler Groden/Heppenser Groden ein Umspannwerk als

Ersatz für den Standort Maade neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 124: Höchstspannungsleitung Georgensgmünd/Röttenbach/Spalt – Dittenheim/Theilenhofen/Alesheim/Meinheim – Nördlingen/Reimlingen/Möttingen/Deiningen/Ederheim/Hohenaltheim/Alerheim/Wechingen/Wallerstein/Mönchsdeggingen/Riesbürg – Heidenheim/Aalen/Dischingen/Neresheim/Herbrechtingen/Giengen an der Brenz/Nattheim/Oberkochen/Königsbronn/Zöschingen/Syrgenstein

Das Vorhaben 124 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Bayern und dem Osten Baden-Württembergs. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 in einer leicht anderen elektrotechnischen Konfiguration für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Es wird in der hier festgeschriebenen Ausgestaltung erneut Prüfungsgegenstand im NEP 2025-2037/2045 sein.

Im Bereich der Gemeinden Georgensgmünd/Röttenbach/Spalt, Dittenheim/Theilenhofen/Alesheim/Meinheim, Nördlingen/Reimlingen/Möttingen/Deiningen/Ederheim/Hohenaltheim/Alerheim/Wechingen/Wallerstein/Mönchsdeggingen/Riesbürg sowie Heidenheim/Aalen/Dischingen/Neresheim/Herbrechtingen/Giengen an der Brenz/Nattheim/Oberkochen/Königsbronn/Zöschingen/Syrgenstein sind Umspannwerke neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 124 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 125: Höchstspannungsleitung Emden Ost – Emden

Das Vorhaben 125 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in der Gemeinde Emden ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 126: Höchstspannungsleitung Limburg – Oberursel (Taunus)/Bad Homburg vor der Höhe – Eschborn – Kriftel

Das Vorhaben 126 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Hessens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in der Gemeinde Eschborn und den Gemeinden Oberursel (Taunus)/Bad Homburg vor der Höhe sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende

Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 127: Höchstspannungsleitung Niederstedem – Bundesgrenze (LU)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Luxemburg und trägt zur Versorgungssicherheit bei. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Niederstedem und der Bundesgrenze zu Luxemburg für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 127 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet sowie als Vorhaben, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 128: Höchstspannungsleitung Bollenacker (Olefin) – Punkt Brühl

Das Vorhaben 128 dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit innerhalb Nordrhein-Westfalens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Bollenacker (zukünftige Bezeichnung: Olefin) und Punkt Brühl für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 129: Höchstspannungsleitung Oberottmarshausen – Buchloe/Waal

Das Vorhaben 129 dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit Bayerns. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in der Gemeinde Buchloe/Waal ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 130: Höchstspannungsleitung Polsum – Niederrhein – Zensenbusch – Walsum

Das Vorhaben 130 dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit innerhalb Nordrhein-Westfalens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Durch die jeweilige Netzverstärkung der Höchstspannungsleitungen von Polsum nach Niederrhein und von Niederrhein über Zensenbusch nach Walsum wird ein gemeinsamer energiewirtschaftlicher Zweck verfolgt. Daher erfolgt die Zusammenfassung dieser Maßnahmen in einem Vorhaben.

Vorhaben 131: Höchstspannungsleitung Weißenthurm – Punkt Metternich

Das Vorhaben 131 dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit in Rheinland-Pfalz. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 132: Höchstspannungsleitung Streumen – Großenhain – Moritzburg/Radeburg/Ottendorf-Okrilla/Stadtbezirk Klotzsche (Dresden) – Schmölln

Das Vorhaben 132 dient der Versorgungssicherheit Dresdens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Im Zuge der Konkretisierung der Planung hat sich zudem die Einbindung des Netzverknüpfungspunktes Großenhain als erforderlich herausgestellt.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Großenhain und Moritzburg/Radeburg/Ottendorf-Okrilla/Stadtbezirk Klotzsche (Dresden) sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 133: Höchstspannungsleitung Lubmin – Iven – Altentreptow Nord – Altentreptow Süd – Gransee – Malchow

Das Vorhaben 133 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Lubmin, Iven, Altentreptow Nord, Altentreptow Süd und Malchow für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in der Gemeinde Iven ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Hier hat sich der Standort für das Umspannwerk im Vergleich zur NEP-Bestätigung zwischenzeitlich auf den Suchraum Iven konkretisiert. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 133 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet und für den Abschnitt von Lubmin – Iven – Altentreptow Nord – Altentreptow Süd als Vorhaben, für das nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 134: Höchstspannungsleitung Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen

Das Vorhaben 134 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Sachsen-Anhalts. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Schraplau/Obhausen ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 135: Höchstspannungsleitung Grabowhöfe – Kyritz/Wusterhausen – Dosse – Jerichow/Zerbst (Anhalt) – Marke

Das Vorhaben 135 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in der Gemeinde Grabowhöfe, den Gemeinden Kyritz/Wusterhausen-Dosse sowie der Gemeinde Jerichow/Zerbst (Anhalt) sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 135 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 136: Höchstspannungsleitung Brünzow/Kemnitz – Königreich Dänemark (Bornholm Energy Island)

Der Offshore-Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Dänemark. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Brünzow/Kemnitz ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 136 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Vorhaben 137: Höchstspannungsleitung Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Höpfingen – Hüffenhardt – Großgartach

Das Vorhaben 137 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen dem Norden Baden-Württembergs und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Das Vorhaben ist für die Einzelmaßnahme Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld – Höpfingen als länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 138: Höchstspannungsleitung Rheinau – Neurott – Hüffenhardt

Das Vorhaben 138 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Nordwesten von Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045

mit den Netzverknüpfungspunkten Rheinau, Neurott und Hüffenhardt für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 139: Höchstspannungsleitung Jettingen – Bundesgrenze (CH)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und der Schweiz. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 mit dem Netzverknüpfungspunkt Jettingen und der Bundesgrenze zur Schweiz für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in der Gemeinde Jettingen ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 139 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 140: Höchstspannungsleitung Altdorf bei Nürnberg/Winkelhaid – Amberg/Urzensollen/Kümmersbruck/Freudenberg – Schwandorf

Das Vorhaben 140 erhöht die Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Altdorf bei Nürnberg/Winkelhaid und Amberg/Urzensollen/Kümmersbruck/Freudenberg sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 141: Höchstspannungsleitung Vieselbach – Altenfeld – Schalkau/Frankenblick – Landesgrenze Thüringen/Bayern (Mast 77) – Münnertstadt/Maßbach – Oerlenbach/Poppenhausen – Grafenrheinfeld

Das Vorhaben 141 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Thüringen und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Gemeinden Schalkau/Frankenblick und Münnertstadt/Maßbach sowie Oerlenbach/Poppenhausen sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 141 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 142: Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Jettingen

Das Vorhaben 142 dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Auch im ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2025-2037/2045 zeigt sich der Bedarf für das Vorhaben in sämtlichen Szenarien.

Das Umspannwerk „Sahms Nord“ in den Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek/Land ist neu zu errichten. Es ist zu unterscheiden vom ebenfalls neu zu errichtenden Umspannwerk „Sahms“. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 142 und 143 ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Dabei handelt es sich um dieselben Konverter, die auch im Rahmen der Vorhaben 81d und 81e geplant sind.

Vorhaben 142 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Das Vorhaben wird als Freileitung ausgeführt, um die Kosten des Netzausbaus zu senken. Die Kosten des Netzausbaus wirken sich unmittelbar auf die Netzentgelte aus, sodass Einsparpotenziale genutzt werden müssen, um die Kosteneffizienz im Gesamtsystem zu verbessern. Die Ausführung des Vorhabens als Freileitung spart gegenüber der Umsetzung als Erdkabel mehrere Milliarden Euro ein.

Vorhaben 143: Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld

Das Vorhaben 143 dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des NEP 2023–2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Im ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NEP 2025-2037/2045 zeigt sich der Bedarf im Szenario B2037, A2045 und B2045. Das Vorhaben wird größtenteils auf demselben Gestänge wie Vorhaben 142 realisiert, sodass eine gemeinsame Planung und Ausführung unter Synergiegesichtspunkten vorteilhaft ist. Zudem gibt es relevante Kosteneinsparungen durch die Ausführung als Freileitung und durch die Realisierung weitgehend auf demselben Gestänge wie Vorhaben 142, die mit Blick auf die Kosteneffizienz beim Netzausbau von Bedeutung sind.

Die Umspannwerke in den Ämtern Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek/Land („Sahms Nord“, siehe Vorhaben 142) sowie in den Gemeinden Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim/Erlenbach bei Marktheidenfeld sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 142 und 143 ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land

angeschlossen wird. Dabei handelt es sich um dieselben Konverter, die auch im Rahmen der Vorhaben 81d und 81e geplant sind.

Vorhaben 143 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Das Vorhaben wird gemeinsam mit Vorhaben 142 als Freileitung ausgeführt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, weil das Gesetz den energiewirtschaftlichen Bedarf für eine Reihe von Netzausbauvorhaben festschreibt, welche Planungssicherheit benötigen.